

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksstadträtin für Weiterbildung, Kultur,
Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Herrn Bezirksverordneten Felix Hemmer
Fraktion der FDP

über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und
Bezirksbürgermeister

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin
Zimmer 464a

Telefon (030) 9018- 33500

Telefax (030) 9018-33509

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-33500

E-Mail sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum **09.05.2019**



Schriftliche Anfrage 0610/V
„Straßenumbenennungen im Afrikanischen Viertel“

Sehr geehrter Herr Hemmer,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1

Aus welchen Gründen ist eine Bestätigung eines eingereichten Widerspruchs gegen eine Straßenumbenennung durch die Widersprechenden innerhalb einer drei-Wochen-Frist notwendig?

Zu 1.:

Da es im rechtlichen Sinn keine Sammelwidersprüche gibt, musste das Bezirksamt Mitte klären, ob die einzelnen Bürgerinnen und Bürger ihre Widersprüche aufrechterhalten. Die nochmalige Nachfrage betrifft ausschließlich die Sammelwidersprüche.

Frage 2

Darf das Bezirksamt selbst die Höhe der Gebühren für den Widerspruchsbescheid bestimmen und anhand welcher Richtlinien erfolgt die Gebührensatzung?

Dienstgebäude
Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn U9, Bhf. Turmstraße
Bus 101, M27, 245, 123 (Rathaus Tiergarten)
TXL, 187 (U- Turmstraße)

Elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter: @ba_mitte_berlin

Zu 2.:

Die Höhe der Gebühren für einen Widerspruchsbescheid richtet sich nach dem Gebührenbeitragsgesetz sowie der Verwaltungsgebührenordnung. In dem dort angegebenen Gebührenrahmen entscheidet die Behörde über die konkrete Höhe nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand für die Widerspruchsbearbeitung.

Frage 3

Zu welchem Zeitpunkt werden die Gebühren festgesetzt sein, und wann werden die Gebührenbescheide versandt?

Zu 3.:

Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit dem Widerspruchsbescheid. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt nach Feststellung der endgültigen Anzahl der Widersprüche, da erst dann der konkrete Verwaltungsaufwand bestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weißler

Kostennote bei Schriftlichen Anfragen

Der Zeitaufwand für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage 0610/V:

<i>Eingruppierung</i>	<i>Bearbeitungsstunden</i>	<i>Stundensätze in €</i>	<i>Kosten Bearbeitungszeit</i>
<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>0,00</i>	<i>47,51</i>	<i>0 €</i>
<i>Gehobener Dienst</i>	<i>0,5</i>	<i>59,84</i>	<i>29,92 €</i>
<i>Höherer Dienst</i>	<i>0,00</i>	<i>78,68</i>	<i>0 €</i>
Summe	0,5	--	29,92 €

*Ausgehend von den Durchschnittssätzen sind damit durch die Beantwortung der Anfrage Kosten für geschätzte **0,5 Arbeitsstunden** im Wert von insgesamt **29,92 Euro** entstanden.*

In den Stundensätzen sind neben den direkten Personalkosten pauschale Zuschläge für Gemeinkosten und Arbeitsplatzkosten nach Empfehlung der KGSt enthalten.

Bei dieser Kostennote handelt es sich nicht um zusätzliche Kosten, sondern um die Darstellung des Gegenwertes des mit der Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwandes.